



# Urteilsbesprechung

## Fehlendes CE-Kennzeichen begründet Mangel

Landgericht Mönchengladbach, Urteil vom 17.06.2015 - 4 S 141/14

141. Ausgabe, Juli 2015

---

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab ([www.snp.online.de](http://www.snp.online.de)) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen  
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: [info@fgk.de](mailto:info@fgk.de), Internet: [www.fgk.de](http://www.fgk.de)

Reihe Recht

## Urteilsbesprechung

Die bloße Aushändigung eines Energieausweises stellt keine Beschaffenheitsvereinbarung über die dort ausgewiesenen Verbrauchskennwert dar, wenn es sich um ein älteres Bestandsgebäude handelt und der Verkäufer erkennbar keine Einsparmaßnahmen vorgenommen hat.

### 1. Der vereinfachte Sachverhalt

Der Unternehmer lieferte und verbaute 2009 Sonnenschutzplatten. 2014 stellte der Auftraggeber fest, dass diese keine CE-Kennzeichnung aufweisen und verlangte den Austausch. Der Unternehmer lehnte das ab, der Auftraggeber lies die Platten danach austauschen. Die Klage auf Erstattung der Kosten der Ersatzvornahme war in zwei Instanzen erfolgreich.

### 2. Entscheidung des Gerichts

Das Gericht verweist darauf, dass ein Unternehmer, der mit Bauleistungen betraut ist, seine Arbeiten so auszuführen hat, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden, insbesondere bauordnungsrechtlich genehmigungsfähige. Verwende der Unternehmer Bauprodukte, die bauordnungswidrig weder ein Übereinstimmungszeichen noch die Konformitätskennzeichnung der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichnung) tragen, stelle sich das Werk regelmäßig als mangelhaft dar. Ob die Produkte die Voraussetzungen für eine entsprechende Kennzeichnung erfüllen, sei unbeachtlich.

### 3. Hinweis für die Praxis

- 1) Das Urteil bekräftigt die Wichtigkeit der Verwendung zugelassener Bauprodukte. Die fehlende Kennzeichnung wird als Mangel bestätigt, ohne den Einwand materieller Konformität zuzulassen.
- 2) Die Abnahme beinhaltet nicht automatisch, dass der Auftraggeber von einer fehlenden CE-Kennzeichnung Kenntnis erlangt. Das kann er mithin bis zur Verjährung fünf Jahre später noch rügen!
- 3) Es empfiehlt sich gleichwohl, die bestehende Kennzeichnung vor der Abnahme zu prüfen. Umgekehrt sollte der Unternehmer Nachweise bis zum Verjährungseintritt aufbewahren.

Rechtsanwalt Joachim Garbe-Emden  
SNP Schlawien Partnerschaft mbB  
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Berlin